



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

A., F.: Skizzen aus unserm heutigen Volksleben : 12. Seeschlange Nummer  
zwei.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Herzenstöne vermessen, die noch in „Quisjana“ so tief ergreifend erklingen? Was hat der vornehm-kühle und glatte Ton, der unnachahmlich meisterhafte, trotz alledem, was hat er denn, das nicht durch den lebendigen Odem des „Hammer und Amboss,“ durch die gehaltene blutvolle Kraft der „Sturmflut“ ersetzt und mehr als ersetzt würde? Sollen wir denn durchaus auf diese verzichten? Und für immer?



## Skizzen aus unserm heutigen Volksleben.

### 12. Seeschlange Nummer zwei.



Ich darf wohl nicht voraussetzen, daß man sich noch vom Jahre 1881 her (Grenzboten II, S. 461) eines gewissen Gustav Schwamm, alias Zeidler, alias Neumann erinnere. Ich würde mich dieses hoffnungsvollen Galgenstricks selbst nicht mehr entsinnen, wenn ich ihn nicht kürzlich wieder in die Hände bekommen hätte, oder vielmehr ein dickes Aktenstück, zu dem er Veranlassung gegeben hat. Da die Fabel, welche mit Zug und Recht den Titel Seeschlange Nummer zwei\*) trägt, ziemlich lehrreich ist, so möge mir gestattet sein, dieselbe vorzutragen und hierbei mit einigen Worten den Zusammenhang herzustellen.

Gustav Schwamm war der Stieffohn des Schachtarbeiters Schwamm, genannt Zeidler. Als unehelicher Sohn der nachmals verehelichten Schwamm hieß er eigentlich Neumann, bewies sich jedoch unter jedem der drei Namen als ein gleich talentvoller Strolch. Da die Mutter gestorben, der Vater verschollen war, war er der Stadt als Ziehkind zugefallen und an den Mindestfordernden vergeben worden. Der Herr Assessor und zweite Bürgermeister hatte sich alle erdenkliche Mühe gegeben, den Schlingel los zu werden, jedoch vergeblich; es blieb nichts übrig, als ihn auf Stadtkosten zu erziehen.

Bei diesen Verhandlungen hatte sich, wie in solchen Fällen üblich ist, herausgestellt, daß der Knabe keinen Vormund hatte. Denn trotz der Vormundschaftsordnung, der Waisenvräte und trotz zahlloser Aktenstücke und Berichte giebt es eine große Zahl von Waisen, die entweder keinen oder einen so entfernt wohnenden Vormund haben, daß die Ausübung der Vormundschaft unmöglich ist. So beantragte der Herr Assessor, daß Recherchen nach dem fraglichen Vormunde angestellt würden, und übernahm die waisenvrätliche Beaufsichtigung für sich, und das war hübsch von ihm. Uebrigens war er ja auch dem alten Herrn Bürgermeister den Beweis schuldig, daß der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung nicht das geringschätzbare Achselzucken jenes alten Bürokraten verdiene, der nun einmal das Wesen der Selbstverwaltung nicht begriff. Noch hübscher war es, daß er den kinderlosen

\*) Seeschlange Nummer eins war Nr. 10 unsrer Skizzen: Die Historia von der ewigen Schulbant.

Kastellan veranlaßte, den Knaben in Ziehe zu nehmen, und den etatmäßigen sechzehn Thaler Ziehgeld noch ein paar Thaler aus eigener Tasche zulegte.

Das Arrangement gelang ganz vortrefflich; unser Gustav Schwamm erlangte allmählich menschliches Aussehen und entwickelte sich zu einem hübschen krausköpfigen und blauäugigen Knaben, an dem jeder seine Freude haben mußte. Selbst der gestrenge Herr Rektor konnte nicht umhin, seine Billigung unter wiederholtem Klopfen auf die Schnupftabakdose zu erkennen zu geben. Unser guter Herr Oberpfarrer liebt es, mit den stärksten Ausdrücken von dem Pfuhe sittlicher Verkommenheit zu predigen, in den die Stadt versunken sei. Mich will es bedünken, daß praktischer als Schelten Bessern und zwingender als Worte die Dinge seien. Um Erfolg zu haben, müssen vor allem die Verhältnisse geändert werden. Hierin geht das Zwangserziehungsgesetz von ganz richtigem Gesichtspunkte aus, mir würde ich den Zusatzparagaphen empfehlen, daß auch Eltern in Zwangserziehung genommen werden können. Unser Gustav Schwamm, in guten Boden verpflanzt, entwickelte sich von selbst zu einem ganz andern Menschen, aber freilich, dieser andre Mensch bedurfte doppelter Behütung.

Eines Tages wurde ein betrunkenener Landstreicher arretirt, vierundzwanzig Stunden eingesperrt und entlassen. Kurz darauf erschien er ebenso betrunken wie Tags zuvor auf dem Polizeibüreau, stellte sich als der Schachtarbeiter Andreas Schwamm vor und reklamirte seinen Sohn Gustav, indem er einen Paß schmutziger Papiere vorlegte. Man machte kurzen Prozeß und beförderte ihn in Anbetracht seiner Trunkenheit einfach vor die Thür. Hier traf er unglückseligerweise mit seinem Sohne Gustav zusammen, erkannte den Knaben, grinste vor Vergnügen und sagte durch die Schnapsflasche hlinzelnd: „Tuttav kumm! Kumm Tuttävchen!“

Der Knabe sah den Mann verwundert an, erinnerte sich des alten Rosenamens „Tuttav“, ging mit und ward die nächsten Tage nicht mehr gesehen. Zuletzt fand ihn ein Polizist im Hufarenheustalle und brachte ihn zu seinem Pfleger zurück, wo er leider mit zu harter Züchtigung empfangen wurde.

Inzwischen war Schwamm, betrunkenener denn je, jedoch mit seinem Militärpasse ausgerüstet, dem Herrn Assessor ins Büreau eingedrungen.

„Was wollen Sie?“

„Herr Assessor, Sie werden entschuldigen, aber ich wollte gütigt mein Fleisch und Blut reklamiren, wo ich natürlich der Schachtarbeiter Andreas Schwamm bin, was Sie aus meinem Militärpasse absolviren können, worum ich mich über den Herrn Polizei-Kommissar gehorsamst beschweren muß.“

„Was wollen Sie denn?“

„Meinen Gustav, was der Sohn von meiner Frau und mein Fleisch und Blut ist, indem daß ich ihn natürlich selber ernähren kann und keinen Magistrat überhaupt nicht brauche.“

„Also Sie sind der Vater von dem Gustav Schwamm? Und Sie wollen den Knaben mitnehmen?“

„Ja wohl will ich das, und wenn Sie mir meinen Gustav nicht rausgeben, dann — dann“

„Wenn Sie nicht augenblicklich machen, daß sie aus der Stadt kommen, so lasse ich sie arretiren und ins Korrektionshaus sperren, Sie Lump Sie.“

Das war nun höchst illegal von dem Herrn Assessor gehandelt, da er doch wissen mußte, daß dem Vater die väterlichen Rechte nicht aberkannt waren, daß also der Sohn ihm auf alle Fälle übergeben werden mußte. Aber soweit war er von seinem Palladium der bürgerlichen Freiheit bereits abgekommen.

Von dem Tage an war unser Gustav Schwamm wie umgewandelt; er legte sich wieder auf seine alte Bagabundenseite und war eines Tages verschwunden, nachdem er seinem Pflegevater, dem Kastellan, die Betten zerschnitten hatte. Man hatte ihn in der Richtung auf Quenstedt laufen sehen und schickte einen reitenden Gendarmen nach, der sich vor dienstlicher Energie fast überschlagend bis an die Kreisgrenze jagte und dort umkehrte, denn um einen fremden Kreis zu betreten, bedarf es ja der Genehmigung des „jenseitigen“ Landrates. Man konnte mit Bestimmtheit annehmen, daß sich Gustav Schwamm nach Rippshütz begeben habe.

Der Herr Assessor schrieb daher eine Requisition an den dortigen Amtsvorsteher mit dem ergebnen Ersuchen, den pp. Schwamm aufzugreifen und im Betretungsfalle „anher“ transportiren zu lassen. Dieses Schriftstück, welches der Herr Bürgermeister zu unterschreiben hatte, kam jedoch nicht bis ins Bureau: der alte Herr hatte es still lächelnd in den Schrank gelegt, wo er seine Nasen, Exzitatoren und andre unangenehme Dinge aufzubewahren pflegte. Dort wurde es zum großen Aerger des Herrn Assessors bei der Pensionirung des Bürgermeisters aufgefunden. Nun war es aber zu spät, die Requisition noch abgehen zu lassen; überdies mußte man sich sagen, daß der alte Herr die Stadt in seiner Weise ganz geschickt von diesem Gustav Schwamm, alias Neumann, alias Zeidler befreit hatte.

Einige Jahre später lernte ich auf der Regelbahn Herrn Pastor Selnecker aus Rippshütz kennen und zwar in dem Augenblicke, als derselbe in höchster Entrüstung ein Altkenstück auf den Tisch warf und die sämtlichen Landratsämter, Amtsgerichte und Verwaltungsbehörden als solche bezeichnete, die ihm in Gottes Namen gestohlen werden könnten. Ich wollte das doch so unbedingt nicht gelten lassen und kam mit dem Herrn Pastor in weitläufige Auseinandersetzungen, die damit endeten, daß er mir das fragliche Altkenstück zur Lektüre empfahl und mitgab. Gleich beim ersten Einblicke fand ich den teuern Namen: Gustav Schwamm. Das interessirte mich, ich las weiter, und ich muß gestehen, daß ich dem Herrn Pastor nicht ganz verdenken kann, wenn er in etliche „Zustände“ geriet, denn in der That habe ich selten ein so schönes Exemplar von Seeschlange gesehen wie dies Altkenstück: Erziehungssachen; Gustav Schwamm.

Das Altkenstück beginnt mit der an die Amtsanwaltschaft zu Grahna gerichteten Anzeige des Pastors Selnecker, daß der pp. Schwamm, wie zeugenmäßig nachgewiesen worden, in der Nacht vom 9. zum 10. Februar im Armenhause zu Rippshütz den Versuch einer Brandstiftung gemacht habe. Der Amtsanwalt sendet das Schriftstück zurück mit dem Ersuchen, einen Geburtschein des Schwamm einzureichen. Man ist in Rippshütz außer Stande, einen solchen Schein beizubringen, und wendet sich vergeblich an eine ganze Reihe von Standesämtern und Pfarrämtern, bis zuletzt das Pfarramt zu Quenstedt bescheinigt, daß Gustav Neumann, alias Schwamm, alias Zeidler, der Sohn der unverehelichten Friederike Neumann, nachmals verheiratheten Zeidler zu Quenstedt am 24. April 1873 geboren sei. Mit „wendender Post“ erfolgt die Rücksendung an den Amtsanwalt unter Erneuerung des Strafantrages und ergebener Befügung des Geburtsattestes. Ein paar Tage darauf traf die Antwort ein, daß, da der erst elfjährige Gustav Neumann das strafmündige Alter noch nicht erreicht habe, von der Erhebung einer Anklage abgesehen und anheimgestellt werden müsse, das Verfahren auf Zwangserziehung zu beantragen.

Hier muß ich zum bessern Verständnisse einschalten, was mir Herr Pastor Selnecker über die Angelegenheit später mitgeteilt hat. Der Genannte hatte schon seit Jahren seinen Aerger über einen gewissen Andreas Schwamm gehabt. Es war doch ein himmelschreiender Unfug, daß dieser Mensch, der seinen guten Ver-

dienst alltaglich in Schnaps anlegte, von der Armenverwaltung in Rippstuch auch noch eine Armenunterstutzung bezog. Das war ja eine formliche Pramie, die man dem Laster der Trunkenheit zahlte, wahrend man die wirklichen Dorfarmen fast verhungern lie. Aber es war bei den Herren Bauern absolut nichts durchzusetzen, nicht einmal dies, da sie ihre Grunde angaben. Da verungluckte Andreas Schwamm im Trunke und durch eigne Verschuldung, und da letztere nachgewiesen wurde, so brauchte die Schachtverwaltung nach dem damals noch geltenden Unfallgesetze nichts zu zahlen. Zur allgemeinen Ueberraschung kam nun hierbei zu Tage, da Andreas Schwamm einen Sohn Gustav, von dem weder die Polizei noch der Lokal-Schulinspektor etwas wuten, bei sich hatte.

„Sehen Sie, Herr Pastor, meinte der Herr Ortschaftschulze, wenn wir dem Schwamm nicht Armenunterstutzung gewahrt hatten, so ware er hier heimatsberechtigt geworden, und wir hatten den Zungen auf dem Halse.“

„Aber ich bitte Sie, was soll denn aus dem Knaben werden?“

„Die Grahnaschen konnen ihn ja wieder holen lassen.“

„Nein, lieber Freund, das geht nicht. Sehen Sie, dieser Gustav Schwamm das ist gerade der Nachste, von dem der Herr im Evangelium spricht. Sowohl, Herr Schulze, er ist Ihr Nachster; wollen Sie, wie der Levit, vorubergehen und sprechen: Was geht es mich an, die Grahnaschen konnen ihn ja wiederholen lassen?“

Diese Exemplifizirung machte zwar auf den Schulzen keinen tiefen Eindruck, weil fur ihn die Summe des Gesetzes und der Propheten doch am Ende nur in dem Worte enthalten war: „Du sollst nichts bezahlen, was du nicht zahlen mut.“ Indessen konnte man ja auch dem Herrn Pastor zu Liebe den Gustav ins Armenhaus bringen, den Nachtwachter zum Vormund bestellen, und sich alle Auslagen bei Gelegenheit von den Grahnaschen wieder erstatten lassen. So geschah es.

Was das Armenhaus auf dem Lande bedeutet, wei der zu wurdigen, der sich die Sache einmal in der Nahe angesehen hat. Offenbar war es ein Nachcast des Schwamm gewesen, als er versucht hatte, die Bude anzubrennen. Als wenn er gewut hatte, da man ihm wegen seiner Jugend nichts anhaben konne, blieb er ganz ruhig in Rippstuch, bis er erfuhr, da er in Zwangserziehung genommen werden sollte. Sofort verduftete er spurlos, nachdem er die Wurstkammer der Frau Pastorin einer unliebsamen Inspektion unterzogen hatte.

Pastor Selnecker, in seiner Amtsfuhrung ein „schneidiger“ Herr, wohl bewandert im Strafgesetzbuche wie in der Synodalordnung, dazu von seiner Rektoratszeit her ein tuchtiger Schulmann, hatte keineswegs die Absicht, sich seinen Gustav entgehen zu lassen; er wurde aber doch seine Spur schwerlich wiedergefunden haben, wenn nicht, wie das nachste Blatt unsers Altentuckes ausweist, eine an den Waisenrat zu Rippstuch gerichtete Anfrage des Amtsgerichtes zu Krauthain in Sachsen, ob der Gustav Schwamm, seiner Angabe entsprechend aus Rippstuch geburigt, wirklich durch Mihandlungen seines Pflegers, des Nachtwachters Sachtemann, gezwungen worden sei, zu fliehen, und ob man Kenntnis von den Verwandtschaftsverhaltnissen des Schwamm und seiner Familie habe, eingelaufen ware. Die Witwe Neumann behauptete, die Gromutter des Schwamm zu sein.

Umgehend erfolgt im Namen des Nachtwachters Sachtemann die Antwort des Pastors Selnecker, in welcher der pp. Schwamm wegen seiner lugnerischen Behauptungen sowohl im allgemeinen als auch im besondern wegen seiner an der Wurstkammer der Frau Pastorin begangenen Unthat in das rechte Licht gestellt und unter Beifugung des von der Amtsanwaltschaft zu Grahna ubersandten Alten-

stückes der ebenso dringende als ergebene Antrag gestellt wird, den Schwamm zur Unterbringung in einem Korrekthaus zu verurtheilen.

Hier bitte ich auf den Ausdruck „Unterbringung in einem Korrekthaus“ zu achten. Der Herr Pastor meinte offenbar das preussische Gesetz vom 13. März 1878, nach welchem der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder bis zu zwölf Jahren unter gewissen Voraussetzungen in einer Familie oder auch in einem Korrekthaus zur Erziehung untergebracht werden können. Der Schwamm gehörte offenbar wegen seiner Unthaten zu letzterer Klasse, und so beantragte Herr Pastor Selnecker die Unterbringung in einem Korrekthaus.

Das Amtsgericht sendet den Antrag zurück mit dem Ersuchen, ein Gutachten des Vormundes über den Charakter des Gustav Schwamm einzureichen. Herr Pastor Selnecker schreibt also ganz geduldig seinen Bericht noch einmal und läßt vom Nachtwächter einige Hieroglyphen darunter malen, die man für „Sachtemann“ oder auch für etwas anderes halten kann. Auf Grund dieses Gutachtens erkennt nunmehr der Richter in Krauthain: daß die Unterbringung des verwahrlosten Knaben Gustav Schwamm in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt gemäß § 55 des Reichsstrafgesetzbuches, Abs. 2, für zulässig zu erachten sei. (Man achte auf den angeführten Gesetzesparagraphen.) Hierunter schrieb Pastor Selnecker mit roter Tinte im Gefühle seiner Befriedigung: Finit feliciter.

Nach einiger Zeit lief die Anfrage aus Krauthain beim Waisenvater zu Rippshütz ein, ob denn der Schwamm, der sich von dort entfernt habe, untergebracht sei? Stammen und Rückfrage, ob denn nicht das Amtsgericht zu Krauthain die Unterbringung veranlaßt habe. Antwort: Gott bewahre, die Unterbringung des Knaben falle bei der notorischen Vermögenslosigkeit des Schwamm demjenigen Armenverbande zur Last, in dessen Bezirke der Schwamm seinen Unterstützungswohnsitz habe. Dieser Bescheid wird der Armenkommission zu Rippshütz vorgelegt, worauf im Sitzungsprotokoll vom 29. Juni ausgesprochen wird, daß die Armenverwaltung sich entschieden weigere, für den Schwamm zu bezahlen, da derselbe in Rippshütz nicht heimatsberechtigt sei. Das Aktenstück wandert nach Grahna, kommt aber mit dem Bescheid zurück: Zur Unterbringung verwahrloster Kinder sei nicht die Ortsarmenverwaltung, in welcher der Knabe heimatsberechtigt sei, sondern diejenige (der Bericht sagte „jene“), in deren Bezirk der Beschluß gefaßt wurde, in Anspruch zu nehmen.

Hieran schließt sich ein Privatbrief des Rechtsanwalts Spieß in Grahna, in welchem es heißt: „In Beantwortung (In Beantwortung — so steht wirklich da!) Ihrer gef. Anfrage vom 11. pr. beehre ich mich ganz ergebenst mitzuteilen, daß nach meiner Auffassung die Armenverwaltung in Grahna im Rechte ist. Nach § 7 Al. 2 des Gesetzes vom 13. März 1878 ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat, zur Unterbringung verpflichtet. Ich kann also nur empfehlen, die Akten dem Gerichte, welches die Unterbringung des Schwamm beschlossen hat, zuzusenden, damit dasselbe den betreffenden Kommunalverband in Kenntnis setzen könne.“

Darauf folgt die Anzeige des Amtsvorstehers zu Klein-Rippshütz, daß sich ein jugendlicher Vagabund in der Gegend umhertreibe, man wolle in ihm den Gustav Schwamm erkannt haben; der Waisenvater zu Rippshütz wolle sich doch um den genannten kümmern.

Nächstes Blatt: Schreiben des Waisenvaters zu Rippshütz an das Vormundschaftsgericht zu Krauthain, worin unter Anführung obiger Gesetzesstellen das Gesuch gestellt wird, das Vormundschaftsgericht „wolle“ unter Uebersendung beiliegenden Akten-

stückes an die zuständige Kommunalverwaltung die Ausführung des Beschlusses vom 14. April veranlassen. Antwort: Das Vormundschaftsgericht sendet die Akten zurück und verweist lediglich auf die Randverfügung vom 14. April. Nochmaliges Schreiben des Waisenvats durch die Hand des Pastors Selnecker nach Krauthain, mit der Bitte, doch gefälligst angeben zu wollen, welcher Kommunalverband im deutschen Reiche oder sonstwo zur Ausführung fraglichen Beschlusses verpflichtet sei. Antwort: Man wolle die Vermittlung des Landrates über Rippshütz anrufen. Also des Landrats zu Grahna.

Nun stand aber Pastor Selnecker mit dem Herrn Landrate, oder richtiger ausgedrückt mit dem Herrn Kreissekretär nicht besonders gut, und das ist ja begreiflich. Denn auf den Landratsämtern kann man viel korrespondirende Pastoren, noch dazu solche, welche Gesetzesparagrafen zitiren, nicht leiden. Es blieb jedoch nichts weiter übrig, als das Aktenstück, das schon eine ganz respectable Dickleibigkeit angenommen hatte, an das Landratsamt zu Grahna abzusenden mit der Bitte, die Aufnahme des verwahrlosten Knaben Schwamm in eine Erziehungsanstalt vermitteln und die Kosten von der verpflichteten Gemeinde einfordern „zu wollen.“ Dieses Schreiben geht abermals nach Krauthain mit dem ergebeneu Ersuchen, die Gründe des Beschlusses vom 14. April angeben „zu wollen,“ da eine Beifügung dieser Gründe „diesseits“ erforderlich sei. Hierauf erfolgt die Antwort, daß das Vormundschaftsgericht damals lediglich auf Grund des vormundschaftlichen Gutachtens entschieden habe. Darunter steht die brovi-manu-Bemerkung des Landratsamtes, daß dasselbe für jetzt nicht in der Lage sei, die Unterbringung des Schwamm einem Armenverbande aufzuerlegen, da die erforderlichen Voraussetzungen einer solchen Verfügung nicht vorhanden seien. Das Landratsamt „stelle anheim,“ abzuwarten, bis sich der Schwamm ein neues Vergehen zu Schulden kommen lasse, und dann die Zwangs-erziehung bei dem zuständigen Gerichte zu beantragen.

Darauf folgt ein Privatbrief des Diaconus Mehlsteuer an den Pastor Selnecker: „Lieber Bruder. Ich gebe Ihnen vollkommen Recht. Ihre Affäre »Schwamm« ist großartig und sollte zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden. Den Herrn Landrat kennen Sie ja; der muß doch immer das Gegentheil von dem thun, was wir beantragen oder für recht halten. [Hier thut der Herr Diaconus dem Herrn Landrat Unrecht, denn dessen Antwort war, wie sich hernach zeigen wird, völlig korrekt.] Was Ihren Gustav Schwamm anlangt, so kann ich Ihnen die Nachricht geben, daß er gestern durch den Gendarmen hier eingebracht worden ist. Als ich mich feinewegen ins Gefängnis begab, hatte man ihn bereits wieder entlassen, aber zu spät bemerkt, daß der Schlingel den Ofen demolirt hatte. Schreiben Sie doch einmal an den Superintendenten, setzen Sie die Sache auseinander; es ist doch undenkbar, daß ein Gericht auf Grund eines Gesetzes etwas beschließt, und daß der Beschluß in der Luft hängen bleiben sollte, weil kein ausführendes Organ da ist.“

Diesem Räte entspricht ein schneidiges Schriftstück, in welchem auf die bestimmteste Art und mit den unwiderleglichsten Gründen dargethan wird, daß a) das Gesetz vom 13. März 1878 im § 1 bestimmt, was folgt, daß b) aus nachfolgenden Gründen ( $\alpha$ ,  $\beta$ ,  $\gamma$ ) das Gesetz im vorliegenden Falle anzuwenden sei, daß c) das Vormundschaftsgericht in Krauthain dem Antrage entsprechend bereits entschieden habe, daß also d) nach den Gesetzen der einfachsten Logik irgendwo eine Behörde existiren müsse, die zur Ausführung des rechtskräftigen Urteils verpflichtet sei. Königliche Superintendentur wolle das Weitere verfügen.

Die königliche Superintendentur sendet dies Schreiben natürlich wiederum nach Krauthain und erfährt: Die Kosten für Unterbringung des verwahrlosten Knaben

Schwamm habe der Antragsteller, Nachtwächter Sachtemann in Rippshütz, aufzubringen. Das Schriftstück geht hierauf brevi manu an Herrn Pastor Selnecker, Hohehrwürden, zur „Kenntnißnahme,“ zur weiteren Veranlassung in Betreff der Aufbringung der Kosten und zu Bericht binnen vierzehn Tagen. Dieses Blatt hat ein auffallend zerzaustes Ansehen, welches vermuten läßt, daß unser guter Pastor sich bei seinem Empfange in hoher Aufregung befunden habe. Es ist aber auch haarsträubend, daß der Nachtwächter in Rippshütz, der selber arm wie eine Kirchenmaus ist, für den Schwamm bezahlen soll.

Es muß dem Pastor Selnecker zum Ruhme nachgesagt werden, daß ihn auch dies in höchstem Maße betrübende Resultat nicht entmutigt hat. Er ging nunmehr an die höchste Instanz, an den Regierungspräsidenten zu M., und erhielt die Antwort, daß, wie aus den Akten ersichtlich sei, das Amtsgericht zu Krauthain auf Grund des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches die Zulässigkeit einer Unterbringung in einer Anstalt ausgesprochen habe. Nach diesem Beschlusse, den der Vormundschaftsrichter auf eingegangenen Antrag gefaßt habe, habe der Antragsteller selber für die Unterbringung zu sorgen. Eine Verpflichtung der Unterbringung treffe die „diesseitigen“ Kommunalverbände nur auf Grund des preussischen Gesetzes vom 13. März 1878 (Gesetzsammlung S. 132), nach welchem nicht entschieden worden sei. Es müsse also erst ein Erkenntnis auf Grund letzteren Gesetzes herbeigeführt werden.

Das also war des Pudels Kern gewesen. Es hatte sich um zwei verschiedene Gesetze gehandelt, ein Reichsgesetz und ein preussisches, und das hatte man weder „diesseits“ noch „jenseits“ bemerkt, bis es der Regierungspräsident aufklärte. Also hat der Landrat buchstäblich recht gehabt; nur schade, daß inzwischen unser Schwamm über zwölf Jahre alt geworden ist.

Bei diesem Resultat, das in meiner Stube festgestellt wurde, warf mein Freund und Pastor sein Aktenstück entriestet auf den Tisch, rang die Hände und rief: „Ist das nicht zum Haareaukraufen? Und dazu haben wir die vielen Behörden?“

„Lieber Freund, entgegnete ich, mit den Behörden ist es genau wie mit den Dienstboten. Je mehr man hat, desto schlechter wird man bedient.“

„Habe ich dazu ein ganzes Aktenstück voll geschrieben, alles für nichts und wieder nichts?“

„Auch das, bitte, unterschätzen Sie nicht. Sie müssen sich auch auf national-ökonomischen Standpunkt stellen. Vergewenwärtigen Sie sich nur die Summe von Menschen, die alle von den Papierfabriken leben, die alle brotlos sein würden, wenn weniger geschrieben würde. Lassen sie noch zwei Verfügungen wegen Verminderung des Schreibwerkes und drei neue statistische Formulare kommen, so können wieder vier neue Papierfabriken bestehen, was immerhin die Existenz von etlichen hundert Menschen bedeutet.“

Da klopf es. „Herein!“ Die Thür thut sich auf, und es erklingt die bekannte Bettelmelodie in den echtesten Rehlönen des gewerbsmäßigen Landstreichers. Mein Freund Selnecker springt auf: „I sieh' mal, Gustav Schwamm! Es ist gut, daß wir dich haben.“ Aber der schnelle Griff nach dem Rocktragen des jugendlichen Vagabunden war vergeblich gewesen. Schwamm verschwand spurlos wie damals, als er in Bette des lieblichen Bruno gelegen hatte. Wo er jetzt steckt, weiß kein Mensch.

F. A.  
ad naturam delineavit  
Novbr. 1885.